

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Vogtareuth ist wie folgt zu ändern:

# Gemeinde Vogtareuth



## **1. Satzung zur Änderung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Vogtareuth vom 08.12.2015**

**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 26.07.2016

**1. Satzung  
der Gemeinde Vogtareuth**  
zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

<b>§ 1</b>
------------

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Vogtareuth (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

Die §§ 4, 8 und 14 erhalten folgende Fassung:

**§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Vogtareuth hatten oder ein Recht auf Bestattung in einem bestimmten Grab besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Vogtareuth. Auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung kann in Einzelfällen erteilt werden, wenn es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof zulassen.
- (3) Auf dem Friedhof werden auch Fehlgeburten, **Totgeburten**, Leichenteile und abgetrennte Körperteile bestattet.
- (4) **Im besonderen Falle dürfen auch im Gemeindegebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene bestattet werden.**

**§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Dienstleistungserbringer haben ihrerseits das Tätigwerden auf dem Friedhof anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (3) Die Friedhofswege dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten im Friedhof und mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren von Friedhofswegen mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesem Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen und sonstige Genehmigungsverfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Art. 6 und 8 der DLRL abgewickelt werden.

#### **§ 14 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung nach Vornahme der Leichenschau in den Aufbahrungsraum des jeweiligen Leichenhauses zu bringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Das gleiche wie in Abs. 1 gilt für Fehlgeburten, Leichenteile sowie Aschereste feuerbestatteter Toten, sofern sie nicht sofort bestattet werden und für Verstorbene, die von auswärts überführt werden, sofern die Bestattung nicht unverzüglich stattfindet.
- (4) Ungeachtet der Abs. 1 und 2 kann die Aufbahrung Verstorbener auch in privaten Einrichtungen erfolgen, wenn die ausschließlich für diesen Zweck bereit gehaltenen Räumlichkeiten die Gewähr dafür bieten, dass keine gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit bestehen und die Würde des Verstorbenen gewahrt ist.
- (5) Eine vorübergehende Aufbahrung außerhalb des Friedhofs oder einer Einrichtung nach Abs. 3, z. B. im Sterbehaus oder im Familienwohnsitz ist nur in einem ungeheizten, gut belüfteten und nicht für andere Zwecke genutzten Raum bei geöffnet gehaltenen Fenstern gestattet, wenn dagegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Auf Verlangung der Friedhofsverwaltung ist über die Unbedenklichkeit der Aufbahrung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtareuth, den .....

**GEMEINDE VOGTAREUTH**



---

Rudolf Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst dazu folgenden Beschluss: